



Kanton Bern
Canton de Berne

Leitlinien der Behörden- und Regierungskommunikation

Amt für Kommunikation (KomBE)

Erstpublikation	1. März 2023
Klassifizierung	nicht klassifiziert
Herausgeber	Amt für Kommunikation des Kantons Bern (KomBE)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
2.1	Verfassung, Gesetz, Verordnungen	4
2.2	Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG)*	4
3.	Vision	6
4.	Zielgruppen	6
4.1	Interne Zielgruppen	6
4.2	Externe Zielgruppen	6
5.	Leitsätze	6
6.	Strategische Positionierung von KomBE	7
7.	Zuständigkeiten gemäss Gesetz und Verordnungen	7
7.1	Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG)	7
7.2	Organisationsverordnung STA	8
8.	Grundsätze der Informationspolitik	8
9.	Auswahl und Gewichtung der Informationen	9
9.1	Hauptfaktoren	9
9.1.1	Aktualität	9
9.1.2	Tragweite	9
9.1.3	Betroffenheit	9
9.1.4	Besonderheit	10
9.1.5	Konflikt/Dramatik	10
9.2	Weitere Faktoren	10
10.	Kommunikationskanäle	10
10.1	Internet	10
10.2	Social Media	11
10.2.1	Kanäle des Kantons	11
10.2.2	Umgang mit Social Media – Kantonsmitarbeitende	11
10.2.3	Umgang mit Social Media – Mitglieder des Regierungsrates	11
10.3	Medienmitteilungen	11
10.4	Medienveranstaltungen	12
10.5	Medianfragen / Interviews	12
10.6	Weitere externe Kommunikationskanäle	12
10.7	Interne Medienkommunikation	13
10.7.1	Tagesaktuelle Information	13
10.7.2	Personalmagazin	13
11.	Regierungskommunikation	13
12.	Abstimmungskommunikation	14
12.1	Rechtliche Grundlagen für die Abstimmungskommunikation	14
12.2	Kommunikationsaktivitäten des Regierungsrates vor Abstimmungen	14
13.	Krisenkommunikation	16
13.1	Kantonspolizei	16
13.2	Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen	16
13.3	Kantonales Führungsorgan	16
13.4	Gerichtspolizeilich relevante Ereignisse	17
14.	Aussenbeziehungen	17
15.	Veranstaltungen	18
16.	Gestaltungsrichtlinien	18

17. Organisation und Standort..... 18

1. Zusammenfassung

Das Amt für Kommunikation (KomBE) ist für die Behörden- und für die Regierungskommunikation zuständig. KomBE übermittelt also sowohl die Informationen der Verwaltung des Kantons Bern als auch die Informationen des Regierungsrates des Kantons Bern an Bevölkerung, Medien, Mitarbeitende und weitere Zielgruppen wie zum Beispiel Politik und Wirtschaft.

Wenn der Kanton und der Regierungsrat kommunizieren, dann tun sie dies vorausschauend, transparent, offen, glaubwürdig und mit dem Ziel, verständlich zu sein und vertrauensbildend zu wirken. Was in der Kantonsverwaltung geschieht oder vom Regierungsrat entschieden wird, soll wahrgenommen werden und nachvollziehbar sein.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der mediale Wandel auch Auswirkungen auf die Erwartung der Menschen an die staatliche Kommunikation hat. So bedient sich KomBE verschiedener Kanäle und Massnahmen, um effizient und zielgerichtet zu informieren: von der Medienarbeit über die Onlinekommunikation, Social Media, die interne Medienkommunikation bis hin zu Öffentlichkeitsarbeit und Aussenbeziehungen.

Damit Informationen ankommen, müssen sie kanal-, zielgruppen-, und bedarfsgerecht sowie in der Regel zweisprachig aufbereitet werden. Bedarfsgerecht bedeutet für KomBE, sich konsequent an den Anforderungen der Integrierten Kommunikation auszurichten und Informationen möglichst multimedial zu vermitteln. Dabei sollen auch die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen sowie das in der Kantonsverwaltung geltende digitale Primat berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund dienen die vorliegenden Leitlinien als massgebende Basis für die tägliche Informations- und Kommunikationsarbeit des Kantons Bern. Sie sind öffentlich und werden bei Bedarf den aktuellsten Begebenheiten angepasst.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Verfassung, Gesetz, Verordnungen

- Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1), Artikel 17 und 70
- Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG; BSG 107.1) > *Inkraftsetzung revidiertes IG im Lauf von 2023*
- Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung, IV; BSG 107.111) > *Inkraftsetzung revidierte IV im Lauf von 2023*
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei (Organisationsverordnung STA, OrV STA; BSG 152.211), Artikel 1, 2, 3 und 13
- Gesetz über die digitale Verwaltung (DVG; BSG 109.1)

2.2 Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG)*

Art. 1a

Zweck

1 Dieses Gesetz bezweckt,

a die Transparenz des staatlichen Handelns zu gewährleisten,

b die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der politischen Rechte zu fördern,

c die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern.

Art. 14

Allgemeines

- 1 Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und schaffen damit die Grundlage für eine freie Meinungsbildung.
- 1a Sie pflegen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Kommunikation mit der Bevölkerung.
- 2 Die kantonalen Behörden nehmen Rücksicht auf die regionalen Bedürfnisse und die Zweisprachigkeit.
- 3 Die Information erfolgt von Amtes wegen oder auf Anfrage.

Art. 14a

Zugänglichkeit und Barrierefreiheit

- 1 Die Zugänglichkeit und Verständlichkeit der Informationen sowie der Kommunikationsangebote sind soweit möglich und geboten auch für Menschen mit Behinderungen oder mit geringen Sprachkenntnissen zu gewährleisten.
- 2 Die Zugänglichkeit digitaler Leistungen richtet sich nach dem Gesetz vom 7. März 2022 über die digitale Verwaltung (DVG).

Art. 15

Bedürfnisse der Medien

- 1 Die Behörden beachten gegenüber den Medien das Gebot der Gleichbehandlung.
- 2 Sie nehmen bei der Wahl des Zeitpunkts und der Art der Information nach Möglichkeit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Medien.
- 3 Sie unterstützen nach Möglichkeit Recherchen der Medienschaffenden sowie Abklärungen der in den Parlamenten vertretenen Parteien.

Art. 16

Kantonale Behörden

1 Die Behörden

- a informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen,
 - b informieren den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch,
 - c nutzen dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.
- 2 Sie bemühen sich dabei um eine zielgruppengerechte Wort- und Bildsprache und setzen anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache um.

Art. 16a

Regierungsrat und Kantonsverwaltung

- 1 Der Regierungsrat und die Kantonsverwaltung veröffentlichen die Informationen gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a im Internet, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen oder die wirksame Aufgabenerfüllung entgegenstehen.
- 2 Sie kommunizieren mit der Bevölkerung und eröffnen Möglichkeiten zum interaktiven Austausch.
- 3 Die Information und Kommunikation erfolgen in Text, Bild oder Ton.
- 4 Informationen, die den gesamten Kanton betreffen, werden, wann immer möglich, zeitgleich in beiden Amtssprachen veröffentlicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 17

Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen

- 1 Der Regierungsrat bezeichnet die Behörden und Dienststellen, die gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG) befugt sind, behördliche Alarmmeldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen durch Radio und Fernsehen zu verbreiten.

2 Dringliche polizeiliche Bekanntmachungen richten sich nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 (PoIG)

Art. 21

Informationsstellen

1 Die zuständige Stelle der Staatskanzlei plant und koordiniert gesamtkantonale Informations- und Kommunikationstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Direktionen und den Parlamentsdiensten.

2 Die Gesetzgebung kann für Teilbereiche besondere amtliche Informationsstellen vorsehen.

**Die Inkraftsetzung des geänderten Gesetzes über die Information und die Medienförderung IMG ist im Lauf von 2023 vorgesehen. Das Gesetz wurde in der Herbstsession 2022 vom Grossen Rat des Kantons Bern einstimmig genehmigt.*

3. Vision

Die Bevölkerung und weitere Zielgruppen nehmen den Kanton Bern, seine strategischen Ziele und sein konkretes Handeln wahr. Sie können Entscheide nachvollziehen und sind dem Kanton Bern gegenüber grundsätzlich wohlwollend eingestellt.

4. Zielgruppen

4.1 Interne Zielgruppen

- Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung
- Grosser Rat (Büro, Kommissionen, Mitglieder)
- Staatsnahe Betriebe (Kreis 1 gemäss Public Corporate Governance-Richtlinien)

4.2 Externe Zielgruppen

- Bevölkerung Kanton Bern
- Stimmberechtigte Kanton Bern
- Medien
- Mitglieder des National- und Ständerates aus dem Kanton Bern
- Kantonale Parteien
- Bund, Kantone, Gemeinden
- Interkantonale Konferenzen
- Wirtschaft
- Organisationen, Interessengruppen
- Corps Diplomatique

5. Leitsätze

- Wir denken und handeln im Sinne der integrierten Kommunikation. Damit schaffen wir ein konsistentes Bild des Kantons Bern nach innen und nach aussen.

- Wir setzen die uns zur Verfügung stehenden Kanäle effizient und zielgerichtet ein – von der Medienarbeit über die Onlinekommunikation, Social Media, die interne Medienkommunikation bis hin zu Öffentlichkeitsarbeit und Aussenbeziehungen.
- Wir bereiten die Informationen kanal- und zielgruppengerecht, gendergerecht sowie zweisprachig auf Deutsch und Französisch auf und orientieren uns dabei konsequent an den Bedürfnissen der Empfängerinnen und Empfänger.
- Wir bereiten die Informationen bedarfsgerecht multimedial auf: in Form von Text, Bild, Video, Audio und Grafik. Wir berücksichtigen dabei die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen und das in der Kantonsverwaltung geltende digitale Primat.
- Wir treffen eine nachvollziehbare Themenauswahl, die sich einerseits an den relevanten tagesaktuellen Themen orientiert und andererseits auf einem strategischen Themenmanagement entlang der Richtlinien der Regierungspolitik beruht.
- Wir ziehen die Schlüsselpersonen in den Direktionen konsequent in die Gesamtplanung ein und stärken die direktionsübergreifende Zusammenarbeit in der Kommunikation.
- Wir schaffen die organisatorischen Voraussetzungen für ein umfassendes Themen-Monitoring und unterstützen die Direktionen dadurch im Issue Management.

6. Strategische Positionierung von KomBE

- KomBE ist das kantonale Kompetenzzentrum für sämtliche Fragen der gesamtstaatlichen und bereichsübergreifenden Kommunikation für Regierung und Behörden.
- KomBE trägt dazu bei, das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit und das Handeln der kantonalen Behörden und Regierung zu stärken.
- KomBE deckt als flexible Einheit die Instrumente der integrierten zweisprachigen Kommunikation mit professionellen Dienstleistungen ab.
- KomBE ist gegenüber internen und externen Anspruchsgruppen ein verlässlicher, vertrauensvoller und leistungsfähiger Partner und wird in Fragen der Kommunikation früh in den Kommunikationsprozess einbezogen.
- KomBE erkennt Veränderungen in der Kommunikationsbranche und dem politischen Umfeld frühzeitig, reagiert darauf und passt sein Handeln gegebenenfalls an.
- KomBE ist in der Lage, heikle Situationen und mögliche Krisen früh zu antizipieren und kann die kantonalen Behörden rasch und kompetent in der Krisenkommunikation beraten und unterstützen.
- Die Mitarbeitenden von KomBE sind bezüglich Wissen und Können auf Augenhöhe mit Benchmarks der nationalen Kommunikationsbranche und auf dem aktuellsten Stand in Bezug auf die Behörden- und Regierungskommunikation.

7. Zuständigkeiten gemäss Gesetz und Verordnungen

7.1 Gesetz über die Information und die Medienförderung (IMG)

Art. 21

Informationsstellen

1 Die zuständige Stelle der Staatskanzlei plant und koordiniert gesamtkantonale Informations- und Kommunikationstätigkeit gegenüber der Öffentlichkeit in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Direktionen und den Parlamentsdiensten.

2 Die Gesetzgebung kann für Teilbereiche besondere amtliche Informationsstellen vorsehen.

7.2 Organisationsverordnung STA

Das Amt für Kommunikation:

- gewährleistet die Information der Öffentlichkeit über Beschlüsse und Absichten des Regierungsrates und über die Tätigkeit der Kantonsverwaltung;
- koordiniert die Informationstätigkeit der Kantonsverwaltung;
- koordiniert die Information bei ausserordentlichen Ereignissen;
- bearbeitet medienpolitische Geschäfte des Regierungsrates;
- berät den Regierungsrat und die Kantonsverwaltung in Fragen der Öffentlichkeitsarbeit;
- steht dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Kantonsverwaltung für die Schulung im Kommunikationsbereich zur Verfügung und bietet über die kantonale Lernplattform auch aktiv eigene Schulungen an;
- berät die Organe des Grossen Rates in Fragen der Information der Öffentlichkeit und der Öffentlichkeitsarbeit und kann für die Verbreitung der Informationen beansprucht werden;
- gewährleistet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verwaltungsstellen die verwaltungsübergreifende Information des Personals der Kantonsverwaltung über Beschlüsse des Regierungsrates und über die Tätigkeit der Kantonsverwaltung;
- betreut die Internetauftritte des Regierungsrates und des Grossen Rates;
- ist verantwortlich für die Kantonsportale Internet und Intranet und für deren Inhalt;
- betreut den Internet- und den Intranetauftritt der Staatskanzlei;
- berät und unterstützt die Direktionen und die Staatskanzlei hinsichtlich Gestaltung, Informationsarchitektur und Inhaltsaufbereitung von Web-Angeboten in Übereinstimmung mit dem kantonalen Corporate Design und erlässt die notwendigen fachlichen Weisungen für die Kantonsverwaltung;
- berät und unterstützt die Direktionen hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien für ein einheitliches Erscheinungsbild des Kantons Bern (Corporate Design) und erlässt die notwendigen Weisungen;
- macht innerhalb der Staatskanzlei verbindliche Vorgaben für ein einheitliches Erscheinungsbild und kontrolliert deren Umsetzung;
- behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und koordiniert die Interessenvertretung gegenüber dem Bund, den anderen Kantonen und interkantonalen Gremien, dem grenznahen Ausland, der Europäischen Union sowie dem internationalen Bern.

(Quelle: Art. 13 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Staatskanzlei; Organisationsverordnung STA, Art. 13)

8. Grundsätze der Informationspolitik

Die Informationspolitik des Kantons Bern ist vorausschauend, transparent, offen, glaubwürdig und verfolgt das Ziel, für die Zielgruppen vertrauensbildend zu wirken und verständlich zu sein. Im Einzelnen:

- vorausschauend: mit der Publikation nicht zuwarten, bis Medien oder Öffentlichkeit ein Thema aufgreifen. Wichtige Entscheide so rasch wie möglich kommunizieren. Bei länger dauernden Prozessen ist es erforderlich, auch Zwischenschritte zu melden.
- transparent: keine Geheimniskrämerei, die Tätigkeit von Behörden und Verwaltung muss grundsätzlich öffentlich sein. Die Pflicht zur Information und das Transparenzgebot finden Grenzen beim Amtsgeheimnis, beim Schutz überwiegender öffentlicher Interessen, beim Schutz berechtigter privater Interessen und bei der Vertraulichkeit im Vorfeld von Entscheiden des Regierungsrates (z.B. Mitberichtsverfahren).

- offen: Anfragen offen beantworten. In Mitteilungen und News die wichtigen Tatsachen und Gründe vollständig und wahr darstellen. Die Auskunft nicht verweigern (es sei denn, öffentliche oder private Interessen stehen einer Auskunft entgegen, dann muss es aber offen begründet werden).
- glaubwürdig: Verzicht auf Propaganda und Schönfärberei. Zu Fehlern und Pannen stehen. Die Wirklichkeit in allen Facetten darstellen.
- vertrauensbildend: Die Informationen des Kantons haben eine hohe Qualität und dürfen auch hinterfragt werden. Weil: Wenn unsere Informationen z.B. von Medienschaffenden hinterfragt und kritisch beleuchtet werden, wird letztlich die Glaubwürdigkeit der Information gesteigert, was in der Bevölkerung vertrauensbildend wirkt.
- verständlich: Die Informationen sind für alle Zielgruppen in einer verständlichen Sprache aufbereitet. Bedürfnisse von Menschen mit Beeinträchtigungen werden berücksichtigt.

(Quelle/Basis: Grundregeln für den Umgang mit Medien, KomBE, 31. Januar 2014)

9. Auswahl und Gewichtung der Informationen

KomBE strebt eine nachvollziehbare Themenauswahl an, die sich einerseits an den relevanten tagesaktuellen Themen orientiert und andererseits auf einem strategischen Themenmanagement entlang der Richtlinien der Regierungspolitik beruht.

Massgebend für die Gewichtung der Informationen ist das allgemein anerkannte journalistische Kriterium des Nachrichtenwerts. Indizien für den Nachrichtenwert eines Sachverhalts sind ihm innewohnende Faktoren wie Aktualität, Tragweite, Betroffenheit, Besonderheit oder Konflikt/Dramatik. Je mehr solche Faktoren ein Sachverhalt enthält, desto grösser ist sein Nachrichtenwert und damit die Publikationschance.

Zur Bestimmung des Nachrichtenwerts dienen vorab die nachfolgend aufgeführten Hauptfaktoren. Treffen mindestens drei der fünf Hauptfaktoren zu, ist eine Information angezeigt. Das Kriterium der «Aktualität» muss in jedem Fall erfüllt sein.

9.1 Hauptfaktoren

9.1.1 Aktualität

- Der Sachverhalt ist neu.
- Er hat einen klaren Bezug zur Gegenwart.
- Er muss umgehend kommuniziert werden.

9.1.2 Tragweite

- Der Sachverhalt betrifft wesentliche öffentliche Interessen.
- Er hat Konsequenzen in einem für die Öffentlichkeit wichtigen Bereich.
- Die Kommunikation ist zwingend nötig, damit keine Personen zu Schaden kommen.

9.1.3 Betroffenheit

- Der Sachverhalt betrifft die gesamte Bevölkerung.

- Der Sachverhalt betrifft grössere Bevölkerungsteile wie z.B. bestimmte Berufs- und Altersgruppen, ganze Regionen oder grössere Gemeinden.

9.1.4 Besonderheit

- Der Sachverhalt ist kein Routinevorgang, er ist in seiner Art einzigartig.
- Er erweckt Interesse und Neugierde.

9.1.5 Konflikt/Dramatik

Der Sachverhalt hat sich zu einem Konflikt zugespitzt oder hat eine ihm innewohnende Dramatik.

(Quelle/Basis: «Richtlinien für die Medienarbeit des Kantons Bern»; vom Regierungsrat genehmigt; RRB 1259/03)

9.2 Weitere Faktoren

Ein untrügliches Indiz für den hohen Nachrichtenwert ist, wenn das Thema bereits von den *Medien* aufgegriffen wurde. In diesem Fall erübrigt sich eine Prüfung.

Darüber hinaus kann es einen Sachverhalt geben, zu dem auf der Basis der gesetzlichen Grundlagen eine *Informationspflicht* vorliegt. Auch in einem solchen Fall erübrigen sich die vorrangig genannten Auswahlkriterien.

10. Kommunikationskanäle

Die Auswahl der Kommunikationskanäle richtet sich konsequent nach den Bedürfnissen der Zielgruppen und soweit möglich nach dem in der Kantonsverwaltung geltenden digitalen Primat. Dabei spielen indirekte Kanäle (Government-to-Business G2B) gleichermassen eine Rolle wie direkte Kanäle (Government-to-Consumer G2C).

10.1 Internet

KomBE bewirtschaftet die Internetauftritte des Regierungsrates und des Grossen Rates, ist verantwortlich für das Internet-Kantonsportal und dessen Inhalt, bewirtschaftet den Internetauftritt der Staatskanzlei sowie weitere Websites. KomBE berät und unterstützt die Direktionen und die Staatskanzlei hinsichtlich Webdesign, Gestaltung, Informationsarchitektur und Inhaltsaufbereitung von Web-Angeboten in Übereinstimmung mit den kantonalen Gestaltungsrichtlinien und erlässt die notwendigen fachlichen Weisungen für die Kantonsverwaltung.

Zu wichtigen direktionsübergreifenden Themen und insbesondere in einer Krisensituation ist KomBE für die inhaltliche Koordination der Informationen verantwortlich, die über das Internet-Kantonsportal zugänglich gemacht werden.

Die internen Guidelines newweb@BE umfassen das Konzept, die Prinzipien und die Vorgaben für die Onlinekommunikation. Sie enthalten u.a. konkrete Hinweise für webgerechtes Schreiben sowie die Regeln für die Barrierefreiheit und die Leichte Sprache.

10.2 Social Media

10.2.1 Kanäle des Kantons

Der Kanton Bern nutzt Social Media, um mit der Bevölkerung einen direkten Kontakt zu pflegen.

KomBE betreut die gesamtkantonale Auftritte auf Twitter, Facebook, Instagram und YouTube und berät die Direktionen und Ämter beim Einsatz von Social Media für so genannte «Spartenauftritte». Dabei müssen die Richtlinien für den Einsatz von Social Media durch die Kantonsverwaltung sowie die Gestaltungsrichtlinien für Social-Media-Auftritte befolgt werden.

Der Kanton Bern ist darüber hinaus auf LinkedIn präsent. Dieser Social-Media-Kanal wird durch das Personalamt des Kantons betrieben und bewirtschaftet.

Weitere Einzelheiten sind in der Social-Media-Strategie von KomBE festgehalten.

10.2.2 Umgang mit Social Media – Kantonsmitarbeitende

KomBE hat ein Merkblatt erarbeitet, das auf wichtige Regeln im Umgang mit Social Media aufmerksam macht und Tipps zum Schutz von Kantonsmitarbeitenden, ihrer Angehörigen und des Arbeitgebers beinhaltet. Es folgt der Maxime: *«Ob Sie an einem Stammtisch, am Telefon oder auf Social Media mit anderen Personen kommunizieren: als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind Sie immer auch Botschafterin und Botschafter des Kantons Bern.»*

10.2.3 Umgang mit Social Media – Mitglieder des Regierungsrates

Die im Merkblatt erwähnten Regeln im Umgang mit Social Media für Kantonsmitarbeitende haben auch Gültigkeit für die Mitglieder des Regierungsrates.

Auch wenn sich diese auf ihren persönlichen Social-Media-Kanälen äussern, werden sie von der Öffentlichkeit als Behördenmitglieder identifiziert und wahrgenommen. Zwar können sie ihre persönlichen Meinungen und Ansichten publizieren, doch müssen sie stets auch ihrer behördlichen Zugehörigkeit Rechnung tragen und z.B. das Kollegialitätsprinzip des Regierungsrates einhalten. Sie dürfen also keine der Haltung des Regierungskollegiums widersprechenden Äusserungen veröffentlichen.

10.3 Medienmitteilungen

KomBE ist die zentrale Medienstelle der bernischen Kantonsverwaltung: Die Direktionen und Ämter müssen alle Medienmitteilungen über KomBE publizieren.

Medien- und Kurzmitteilungen des Regierungsrates müssen durch den Regierungsrat im Rahmen der Regierungssitzung freigegeben werden.

10.4 Medienveranstaltungen

Eine Medienveranstaltung ist nötig und findet statt, wenn ein wichtiges und komplexes Thema mit sehr hohem Nachrichtenwert der Öffentlichkeit vorgestellt wird; ein Thema im Gelände oder in einer Institution anschaulich gemacht werden soll; mehrere beteiligten Instanzen (Behörden, Amtsstellen, Private usw.) sich zu einem Thema verlauten lassen.

KomBE organisiert sämtliche Medienveranstaltungen der Behörden, Verwaltung und des Gesamtregierungsrates. In der Regel bieten sich die folgenden Formen dafür an:

- Medienkonferenz
- Point de presse
- Ereignis mit Medienbeteiligung
(Ereignis findet auch ohne Medien statt wie z.B. Preisübergaben, Einweihungen, Tagungen)
- Hintergrundgespräch

Gerichtsbehörden, Kantonspolizei, Regierungsstatthalterämter sowie staatliche oder staatsnahe Betriebe und Organisationen haben eigene Medienstellen und führen eigene Medienveranstaltungen durch (namentlich z.B. Bedag Informatik AG, Berner Fachhochschule, Berner Kantonalbank BEKB AG, Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK), Bernische Pensionskasse (BPK), BKW AG, BLS AG (inkl. BLS Netz AG), Gebäudeversicherung Bern (GVB), Insel Gruppe AG (Konzern), Pädagogische Hochschule, PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG, Regionalspital Emmental AG, Schweizerische Nationalbank, Spitäler FMI AG, Spital STS AG, Spital Region Oberaargau AG, Spitalzentrum Biel AG, Universität Bern oder Universitäre Psychiatrische Dienste UPD AG).

10.5 Medienanfragen / Interviews

Anfragen der Medien (Auskunft, Statement, Interview mit Fachpersonen) werden direkt von den betroffenen Direktionen und Ämtern beantwortet. KomBE vermittelt lediglich die Kontakte zwischen Verwaltung und Medien.

Direktionsübergreifende Medienanfragen werden durch KomBE koordiniert und aus einer Hand beantwortet, ebenso Medienanfragen, welche Belange des Gesamtregierungsrates betreffen.

Umfassende Interviews von Mitgliedern des Regierungsrates werden durch die betreffenden Direktionen koordiniert, gegengelesen und freigegeben, sofern in den Interviews ausschliesslich Fragen der eigenen Direktion angesprochen werden. Werden auch Fragen anderer Direktionen, die Gesamtregierung oder den Kanton Bern als Ganzes betreffend beantwortet, muss zusätzlich der/die Kommunikationsbeauftragte des Regierungsrates einbezogen werden.

10.6 Weitere externe Kommunikationskanäle

Über die bereits erwähnten Kommunikationskanäle hinaus nutzt der Kanton Bern weitere Kanäle für die regelmässige direkte Information der Bevölkerung, so unter anderem (Stand 02/2023):

- News-Aboservice
- Printprodukte (z.B. «Die Direktionen im Überblick», «Richtlinien der Regierungspolitik»)
- Newsletter
- Veranstaltungen (siehe auch «Öffentlichkeitsarbeit»)

10.7 Interne Medienkommunikation

10.7.1 Tagesaktuelle Information

KomBE ist vorab in Zusammenarbeit mit dem Personalamt des Kantons Bern oder dem Amt für Informatik und Organisation (KAIO), aber allenfalls auch weiteren Stellen verantwortlich für die tagesaktuelle interne Information der Kantonsangestellten. Dazu stehen als Kommunikationsmittel die per E-Mail veröffentlichten «HR-Kader-Flash» (für Kaderangestellte) und «BEinfo-Flash» (für alle Kantonsangestellte) zur Verfügung. In beschränktem Mass können News auch über das Intranetportal des Kantons ausgespielt werden, für welches KomBE die Verantwortung trägt.

10.7.2 Personalmagazin

KomBE ist verantwortlich für die Redaktion und Publikation des Online-Personalmagazins «BEinfo» der bernischen Kantonsverwaltung. Es erscheint alle zwei Monate digital auf Deutsch und Französisch. Die Mitarbeitenden des Kantons Bern werden per Newsletter auf die neuste Ausgabe von «BEinfo» aufmerksam gemacht, die auf der Website www.be.ch/beinfo auch von extern zugänglich ist. In den verschiedenen Rubriken stehen Inhalte mit klarem Bezug zu den Mitarbeitenden im Vordergrund. Aktuelle, den Kanton Bern betreffende Themen und Hintergründe finden darin aber ebenso Platz. Alle zwei Monate haben Interessierte zudem die Möglichkeit, mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Kantonsverwaltung unterwegs zu sein, indem sie sich das neuste, meist als Videobeitrag umgesetzte Berufsporträt anschauen.

11. Regierungskommunikation

KomBE informiert Medien und Öffentlichkeit auf verschiedenen Kanälen über die Beschlüsse des Regierungsrates. Der/die Kommunikationsbeauftragte des Regierungsrates unterstützt und berät diesen darüber hinaus auch in weiteren Kommunikationsbelangen, die ihn als Gesamtgremium betreffen.

KomBE informiert nach jeder Regierungssitzung mittels Kurzmitteilungen oder Medienmitteilungen über Entscheide des Regierungsrates. Bei Themen von hoher Wichtigkeit oder Dringlichkeit sind weitere Kommunikationsmassnahmen wie z.B. eine Medienkonferenz oder ein Point de presse denkbar.

Informantinnen und Informanten in Belangen der Regierungskommunikation treten in der Regel als erkennbare und zitierbare Quelle auf. Indiskretionen verletzen Regeln des Rechts und der Berufskultur. Sie sind untersagt. Hintergrundgespräche sind als ergänzendes Element einer umfassenden Informationsleistung jedoch zulässig.

Für direktionsspezifische Kommunikationsmassnahmen sind die betreffenden Mitglieder des Regierungsrates autonom verantwortlich (gem. den in diesen Leitlinien definierten Prozessen).

12. Abstimmungskommunikation

12.1 Rechtliche Grundlagen für die Abstimmungskommunikation

Die in der Bundesverfassung verankerte Garantie der politischen Rechte (Art. 34 Abs. 1 BV) schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV). Geschützt wird namentlich das Recht der Stimmberechtigten, weder bei der Bildung noch bei der Äusserung des politischen Willens unter Druck gesetzt oder in unzulässiger Weise beeinflusst zu werden. Die Stimmberechtigten sollen ihre politische Entscheidung gestützt auf einen gesetzeskonformen sowie möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können.

Aus Art. 34 Abs. 2 BV wird namentlich eine Verpflichtung der Behörden auf korrekte und zurückhaltende Information im Vorfeld von Abstimmungen abgeleitet. Bei Sachabstimmungen im eigenen Gemeinwesen kommt den Behörden eine gewisse Beratungsfunktion zu. Diese nehmen sie mit der Redaktion der Abstimmungserläuterungen, aber auch in anderer Form wahr. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind behördliche Abstimmungserläuterungen, in denen eine Vorlage erklärt wird, unter dem Gesichtswinkel der Abstimmungsfreiheit zulässig. Die Behörde ist dabei nicht zur Neutralität verpflichtet und darf eine Abstimmungsempfehlung abgeben. In Einzelfällen ergibt sich aus Art. 34 Abs. 2 BV sogar eine Pflicht der Behörden zur Information (z.B. zur Richtigstellung von irreführender Propaganda; zum Ganzen BGE 143 I 78 E. 4.4 S. 82f. mit Hinweisen).

Art. 44 Abs. 1 PRG beauftragt den Regierungsrat zur Information der Stimmberechtigten über die kantonalen Abstimmungsvorlagen (vgl. die analoge Verpflichtung des Bundesrates bei eidgenössischen Volksabstimmungen, Art. 10a BPR). Der Regierungsrat beachtet dabei die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit (Art. 44 Abs. 2 PRG). Er legt die wichtigsten im parlamentarischen Entscheidungsprozess vertretenen Positionen dar (Art. 44 Abs. 3 PRG) und vertritt keine von der Haltung des Grossen Rates abweichende Abstimmungsempfehlung (Art. 44 Abs. 4 PRG). Diese Handhabung wendet der Kanton Bern auch bei Abstimmungsvorlagen an, bei denen der Regierungsrat ein vom Grossen Rat initiiertes und geprägtes Geschäft vertreten muss.

Wie das Bundesgericht im Entscheid zur kantonalen Abstimmung vom 4. März 2018 über den Kantonsbeitrag an das Tram Bern-Ostermundigen ausführte (BGer-Urteil vom 12.2.2019, 1C 24/2018), sei Art. 44 Abs. 3 PRG nicht so zu verstehen, dass der Regierungsrat im Rahmen der Information der Stimmberechtigten nur Argumente wiedergeben dürfe, die in der Debatte des Grossen Rats tatsächlich geäussert wurden. Vielmehr liege es in der Kompetenz des Regierungsrats, auch über wichtige, im parlamentarischen Entscheidungsprozess nicht vorgetragene Aspekte einer Vorlage zu informieren, zumal dies der umfassenden Willensbildung der Stimmberechtigten diene (BGer-Urteil vom 12.2.2019, 1C_24/2018, E. 6.5). Weiter hielt das Bundesgericht fest, dass das aus Art. 34 Abs. 2 BV fliessende und in Art. 44 Abs. 3 PRG für den Kanton Bern konkretisierte Gebot der Sachlichkeit gebiete, dass bei der regierungsrätlichen Informationstätigkeit auch die Gegenposition zu jener des Regierungsrates Erwähnung finden müsste. Die Behörde sollte informieren, d.h. sie dürfe beraten und empfehlen, sollte aber nicht propagieren; einseitige, kampagnenähnliche Aktivitäten über eigene Vorlagen würden die Abstimmungsfreiheit verletzen (BGer-Urteil vom 12.2.2019, 1C_24/2018, E. 6.6).

12.2 Kommunikationsaktivitäten des Regierungsrates vor Abstimmungen

«Ziel im Abstimmungskampf ist eine freie und unverfälschte Meinungsbildung. Eine Person kann ihre Meinung frei bilden, wenn sie alle relevanten Positionen aller zentralen Akteure kennt. Die Auslegeordnung von Wissen, das Aufzeigen von Zusammenhängen, die Begründung des behördlichen Standpunktes sowie der Dialog zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Staat sind in einer modernen

Demokratie zur Voraussetzung für eine möglichst rationale politische Entscheidungsfindung geworden.» So steht es im Leitbild der Konferenz der Informationsdienste der Bundesverwaltung. Diese Aussagen haben auch für den Kanton Bern ihre Gültigkeit.

Im Regelfall vertritt die Vorsteherin resp. der Vorsteher der für die Erarbeitung der Vorlage zuständigen Direktion den Regierungsrat sowohl im parlamentarischen Verfahren als auch vor und während eines Urnenganges. Die Planung der kommunikativen Aktivitäten im Vorfeld der Abstimmung obliegt dabei KomBE in enger Abstimmung mit der federführend zuständigen Direktion sowie dem Grossen Rat.

Dabei kommen in der Regel die folgenden Kommunikationsmassnahmen zum Einsatz:

- Abstimmungsbotschaft des Grossen Rates
- Erklärvideo zur Abstimmungsbotschaft des Grossen Rates
- Abstimmungserläuterung auf der Voteinfo-App
- Medienkonferenz des Regierungsrates
- Medienmitteilung des Regierungsrates
- Social Media-Beiträge des Kantons

Im Regelfall kommuniziert der Regierungsrat einmal aktiv und verbunden mit einem persönlichen Auftritt des zuständigen Regierungsmitglieds an einer Medienkonferenz. Wie unter der vorangehenden Ziffer zu den rechtlichen Grundlagen erläutert, soll der Regierungsrat dabei beraten und empfehlen, jedoch nicht propagieren – mit anderen Worten: Er soll seine Haltung öffentlich machen, aber auch die Gegenposition in geeigneter und ausreichender Form erwähnen.

Dem wird der Regierungsrat dann gerecht, wenn genügend Platz vorhanden ist, um sowohl die eigene Haltung wie auch die Gegenargumente darzulegen – das ist am ehesten an der Medienkonferenz und in der Medienmitteilung möglich. In den üblicherweise sehr kurz gehaltenen Social-Media-Beiträgen hingegen kann diese Ausgewogenheit kaum ausreichend abgebildet werden. Deshalb informiert KomBE auf den offiziellen Social-Media-Kanälen des Kantons sachlich und verweist für weitere Informationen auf die Abstimmungserläuterungen (Website) oder das Erklärvideo, welches beide Instrumente sind, über die sich die Stimmbevölkerung dank ausgewogen dargelegter Argumente eine eigene Meinung bilden kann.

Regierungsrat und Behörden sollen in der kantonalen Abstimmungskommunikation also nicht nur Fakten vermitteln, sondern auch ihren eigenen Standpunkt sachlich vertreten. Negative Auswirkungen einer Vorlage dürfen sie aber nicht verschweigen. Ihre Informationen und Stellungnahmen müssen gemäss dem Wissensstand richtig und vollständig sein. Unsachlich wäre es, gewisse Informationen oder Argumente zurückzuhalten, «falsch» zu gewichten oder nicht im richtigen Zusammenhang vorzubringen.

Darüber hinaus obliegt es der zuständigen Direktion und/oder dem zuständigen Regierungsmitglied, ob und wie weit sich diese unabhängig der offiziellen Kommunikationskanäle des Kantons für eine Abstimmungsvorlage engagieren (z.B. Teilnahme an Podiumsdiskussionen, Referate, Medien-Statements, Statements auf den Kommunikationskanälen der zuständigen Direktion, Statements auf den persönlichen Kommunikationskanälen des zuständigen Regierungsmitglieds).

Die Mitglieder des Regierungsrates verzichten bei kantonalen Vorlagen hingegen auf Einsitznahme in Abstimmungskomitees und stellen sich auch nicht als Testimonials für Abstimmungskampagnen zu kantonalen Vorlagen zur Verfügung.

13. Krisenkommunikation

Bei Katastrophen, Notlagen, Pandemien und Grossereignissen stehen jeweils Führungsorgane, Behörden und Organisationen auf verschiedenen Stufen im Einsatz. Die Zuständigkeiten für die Bewältigung der Ereignisse sind nach dem Subsidiaritätsprinzip geregelt.

Als Grundprinzip gilt, dass die Zuständigkeiten im operativen und im kommunikativen Bereich immer bei demselben Organ liegen. Das heisst: Die jeweiligen Führungsorgane übernehmen im Auftrag der Gemeinden bzw. des Regierungstatthalters oder der Regierungstatthalterin die Information der Bevölkerung über die Beschlüsse, Massnahmen und Verhaltensanweisungen in ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich.

Da bei Katastrophen, Notlagen, Pandemien und Grossereignissen vielfach mehrere Führungsorgane auf mehreren Stufen sowie weitere Akteure (z.B. Transportunternehmen, kantonale Ämter, private Firmen) im Einsatz stehen, muss die Information der Bevölkerung koordiniert erfolgen. Jedes Führungsorgan muss in Kenntnis sein über den Inhalt und den Zeitpunkt der Information der anderen Führungsorgane. Die Führungsorgane sind daher verpflichtet, die benachbarten Führungsorgane auf der gleichen Stufe sowie die über- und untergeordneten Führungsorgane in jedem Fall über ihre Kommunikationstätigkeit zu informieren. Ebenfalls muss jedes Führungsorgan seine politische Behörde informieren.

Im Internet steht interessierten Behörden zur Unterstützung in Krisensituationen der «Leitfaden der Krisenkommunikation» zur Verfügung.

13.1 Kantonspolizei

In der Regel übernimmt die Kantonspolizei bei Katastrophen und Grossereignissen die erste Führung vor Ort. Parallel dazu trifft die Kantonspolizei die Sofortmassnahmen zur Information der Bevölkerung. Die Kantonspolizei übergibt die Führung in der Kommunikation an das zuständige Führungsorgan, sobald dieses in der Lage ist, den Informationsauftrag selber zu erfüllen. Diese Übergabe erfolgt gleichzeitig mit der Übergabe der operativen Führung in gegenseitiger Absprache.

13.2 Regierungstatthalter und Regierungstatthalterinnen

Sind mehrere Führungsorgane auf Gemeindeebene im Einsatz, koordiniert der Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin den Informationsaustausch oder delegiert diesen an das Führungsorgan des Verwaltungskreises. Die Regierungstatthalterinnen oder Regierungstatthalter informieren das zuständige Amt des Kantons, das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM). Dieses leitet die Informationen ans Lagezentrum und ans Amt für Kommunikation (KomBE) weiter, das die Information der Bevölkerung auf kantonaler Ebene führt und koordiniert sowie die Information betroffener Nachbarkantone sicherstellt.

Der Kanton informiert die Regierungstatthalterin oder den Regierungstatthalter und die Führungsorgane über seine Informationstätigkeit und kann in Absprache mit ihnen die Zuständigkeiten für die Kommunikation ereignisbezogen neu regeln sowie eine Sprachregelung definieren.

13.3 Kantonales Führungsorgan

Kommt das Kantonale Führungsorgan (KFO) zum Einsatz, koordiniert und führt es die Information der Bevölkerung mit der Unterstützung des Amtes für Kommunikation.

Je nach Situation ist eine übergeordnete Koordination der Kommunikation angezeigt. Deshalb ist die Kommunikation im Kanton Bern im Ereignisfall je nach Tragweite des Ereignisses in die drei Eskalationsstufen «Information», «Koordination» und «Führung» unterteilt:

- Phase «Information»: Sämtliche Abläufe finden in den ordentlichen Strukturen statt und richten sich nach den üblichen Zuständigkeiten.
- Phase «Koordination»: Das Amt für Kommunikation (KomBE) legt im Falle einer aktiven Kommunikation (in Absprache mit dem/der ChefIn KFO, dem/der ChefIn FST KFO sowie den zuständigen Regierungsmitgliedern) die Art und Weise der Kommunikation fest und übernimmt die Koordination der Kommunikation auf Stufe Kanton und mit den Führungsorganen unterer Stufen.
Die Phase «Koordination» kann beispielsweise eintreten, wenn grosse Teile oder der ganze Kanton von einem Ereignis betroffen sind, das KFO jedoch noch nicht im Einsatz ist, wenn mehrere Ereignisse (Schadenplätze) im Kanton vorhanden sind und eine kantonale Lage kommuniziert werden sollte (beispielsweise Hochwasser), oder wenn verschiedene kantonale Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffen und mit Medienanfragen konfrontiert sind, die es zu koordinieren gilt.
- Phase «Führung»: Die Lage eskaliert so weit, dass der Einsatz des KFO notwendig wird. Mit dem Einsatz des KFO geht auch die Zuständigkeit für die Koordination respektive die Steuerung der Kommunikation von KomBE an das KFO über. Ist das KFO im Einsatz, liegt die Verantwortung und die Zuständigkeit für die Regelung, Koordination und Führung der Kommunikation beim Chef Kommunikation des KFO (Leitung KomBE).

13.4 Gerichtspolizeilich relevante Ereignisse

Die Kommunikation von Ereignissen, welche gerichtspolizeilich relevant sind und somit eine strafrechtliche Untersuchung zur Folge haben können, unterliegt teilweise den Strafverfolgungsbehörden. Dazu zählen u.a. ausserordentliche Todesfälle oder Ereignisse, welchen möglicherweise eine Straftat zugrunde liegt. Die Staatsanwaltschaft bzw. in deren Einverständnis die Kantonspolizei Bern informieren dabei gestützt auf die geltende Strafprozessordnung.

Als Ansprechpartner gilt daher bei Auskünften zu Todesfällen, Verletzten sowie zu möglicherweise strafbaren Ursachen von Ereignissen die Medienstelle der Kantonspolizei Bern.

14. Aussenbeziehungen

Der Dienst für Aussenbeziehungen (DAB) ist dem Amt für Kommunikation (KomBE) angegliedert. Er unterstützt den Regierungsrat bei der Vertretung des Kantons in interkantonalen Gremien und betreut direktionsübergreifende Geschäfte, die andere Kantone, den Bund oder das Ausland betreffen.

Die hauptsächlichen Aufgaben des DAB sind:

- die Vorbereitung von Sitzungen und Geschäften der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der regionalen Regierungskonferenzen (Westschweizer Regierungskonferenz WRK; arcjurassien.ch; Nordwestschweizer Regierungskonferenz NWRK als assoziiertes Mitglied)
- die regelmässige Information der Berner Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments über die Haltung des Kantons Bern zu den Geschäften der vorberatenden Kommissionen und anstehenden eidgenössischen Sessionen
- die Koordination und Organisation regelmässiger Treffen mit den Berner Mitgliedern des Eidgenössischen Parlaments zwecks Informationsaustausch zu aktuellen politischen Themen

- die Kontaktpflege mit politischen Entscheidungsträgerinnen und -trägern, zu politischen Gremien, zu Interessengruppen oder die Organisation von Veranstaltungen im Sinne der Interessenvertretung zugunsten des Kantons Bern
- Früherkennung, Controlling und Bearbeitung direktionsübergreifender und strategisch relevanter Themen der Aussenbeziehungen des Kantons Bern (z.B. entlang der Richtlinien der Regierungspolitik)
- die bilateralen Beziehungen zu den anderen Kantonen zu direktionsübergreifenden Themen
- die Koordination und Förderung des strategischen Informationsaustausches zwischen den Direktionen und der Staatskanzlei im Bereich der Aussenbeziehungen
- die Unterstützung des Regierungsrates bei der Definition seiner Beziehungen zur Europäischen Union
- die Berichterstattung und Vorbereitung des Dialogs über die Schwerpunkte der Aussenbeziehungen des Kantons Bern gegenüber dem Grossen Rat
- die Unterstützung des Regierungsrates bei der Vorbereitung der Besuche von ausländischen Botschafterinnen und Botschaftern oder ausländischen Delegationen
- die Kontaktpflege zum Corps Diplomatique in Zusammenarbeit mit dem International Bern Welcome Desk
- die Unterstützung der amtierenden Regierungspräsidentin bzw. des amtierenden Regierungspräsidenten bei Repräsentationsaufgaben (vor allem durch das Verfassen von Reden und Grussbotschaften)

15. Veranstaltungen

KomBE unterstützt die Staatskanzlei und im Fall von direktionsübergreifenden Anlässen die Direktionen bei der Konzeption, Planung und Umsetzung eigener Veranstaltungen, bei denen der Kanton als Veranstalter auftritt. Veranstaltungen tragen zur Reputation des Kantons bei und haben auch eine Wirkung in marketingkommunikativer Hinsicht.

16. Gestaltungsrichtlinien

KomBE berät und unterstützt die Direktionen hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien für ein einheitliches Erscheinungsbild des Kantons Bern (Corporate Design) und erlässt die notwendigen Weisungen (Gestaltungsrichtlinien).

Die konsequente Anwendung der Gestaltungsrichtlinien verhilft dem Kanton Bern zu einem einheitlichen Erscheinungsbild und fördert somit Vertrauen in den Staat und seine Dienstleistungen. Auch stärkt das einheitliche Erscheinungsbild die gemeinsame Identität der Kantonsverwaltung. Die Gestaltungsrichtlinien wurden am 14. August 2019 durch den Regierungsrat genehmigt.

Zudem macht KomBE innerhalb der Staatskanzlei verbindliche Vorgaben für ein einheitliches Erscheinungsbild und kontrolliert deren Umsetzung.

17. Organisation und Standort

Das Amt für Kommunikation (KomBE) ist zuständig für die Behörden- und Regierungskommunikation sowie die interne Medienkommunikation. Zudem koordiniert es die Aussenbeziehungen des Kantons Bern.

KomBE strukturiert sich in folgende Teilbereiche bzw. Abteilungen:

- Amtsleitung

- Fachbereich News & Public Relations
- Fachbereich Onlinekommunikation
- Dienst für Aussenbeziehungen
- Backoffice (Stabsstelle)

KomBE hat seinen Standort in der Staatskanzlei beim Rathaus in Bern.